

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 1 "West" der Gemeinde Pohle, Kreis Springe

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Pohle auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 u. 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 4 und 7 der Gemarkung Pohle; er wird begrenzt

- 1.) im Norden: durch den Sportplatz
- im Osten : durch die im Abstand von 40 m östlich der Planstraße (A) verlaufende Plangebietsgrenze
- im Süden : durch die Nordgrenzen der Flurstücke 66/31 u. 52/13
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 52/12, 52/7, 51/7 und 51/6

- 2.) im Norden: durch die Planstraße (C)
- im Osten : durch die Planstraße (A)
- im Süden : durch die Planstraße (F) und die Südgrenze des Flurstückes 83/1
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 83/1, 83/2, 83/3, die im Abstand von 40 m westlich der Planstraße (D) verlaufende Plangebietsgrenze und durch die Ostgrenze des Flurstückes 64/5

§ 2

Das nördliche Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Das südliche Gebiet ist - bis auf die für landwirtschaftliche Nutzung festgelegte Fläche und das Sondergebiet für Schulzwecke - ebenfalls allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise.

Die einzelnen Gebäude dürfen gemäß § 4 (4) der Baunutzungs-VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

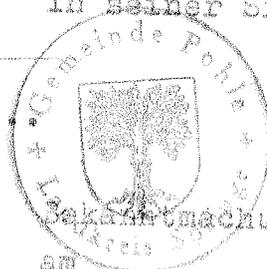
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Pohle
in seiner Sitzung am 27.5.1964

.....
(Gemeindedirektor)



.....
(Ratsherr)

Der Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

H. VI Nr. 1430 / 64

annover den 14. 4. 1965.



Auftrags

Oberregierungsbaurat

[Handwritten signature]